OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351865/9/RW

Datum:
Linz, 01. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde der A__, B-Straße gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 02.03.2026, GZ: SO/SH, mit dem deren Antrag vom 21.11.2025 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen wurde, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26.05.2026

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 02.03.2026, GZ: SO/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 21.11.2025 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes abgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass vom magistratsinternen Erhebungsdienst an der Meldeadresse der Bf am 25.02.2026, 09:00 Uhr, am 27.02.2026, 18:05 Uhr, sowie am 28.02.2026, 09:00 Uhr und am 28.02.2026 10:30 Uhr Kontrollen durchgeführt wurden, da die Behörde erhebliche Zweifel daran gehabt habe, dass die Bf tatsächlich an der Meldeadresse in der B-Straße wohnhaft sei. Die Bf sei bei keiner dieser Kontrollen an der B-Straße angetroffen worden.

Die Bf habe im Zuge des Ermittlungsverfahrens zur Bewilligung der Sozialhilfe im C__-Gutachten vom 28.08.2025 bekannt gegeben, dass sie die meiste Zeit bei ihrem Lebensgefährten verbringen würde.

Insgesamt ging die belangte Behörde davon aus, dass der tatsächliche Aufenthalt der Bf zumindest nicht an deren Meldeadresse gelegen sei und wies den Antrag auf Zuerkennung der Sozialhilfe ab, da eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe nicht gegeben sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde der Bf vom 20.03.2026, in der im Wesentlichen vorgebracht wird, dass es sich bei ihrer Meldeadresse um ihren Hauptwohnsitz handle. Zu den Kontrollen sei zu erwähnen, dass sie viele Termine bei Ärzten, Psychotherapeuten und bei verschiedenen Unterstützungseinrichtungen habe. Sie gehe auch spazieren und pflege Sozialkontakte. Zudem habe sie aufgrund der Medikation (Risperidon) morgens Schwierigkeiten aufzustehen. Sie habe dies bereits mit ihrem Arzt besprochen und abgestimmt, dass sie ihre Medikamentation abends früher einnehmen werde.

Sie leide an Schizophrenie, einer Fettleber, einer vergrößerten Milz, Diabetes und einer Eierstockzyste. Wegen all dieser Probleme sei sie in Behandlung und nehme Termine wahr.

Am 25.02.2026, 09:00 Uhr habe sie es wegen der Abendmedikation nicht geschafft, die Türe zu öffnen. Am 27.02.2026 sei sie einkaufen gewesen. Verwiesen wurde auf einen Einkaufsbeleg, welcher der Beschwerde angeschlossen

wurde. Den 28.02.2026 habe sie ganztägig mit Frau D__ verbracht. Insgesamt hat die Bf den Antrag gestellt den angefochtenen Bescheid aufzuheben und ihr die Sozialhilfe zu gewähren.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 20.04.2026, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 22.04.2026, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Zudem wurde von der belangten Behörde eine Stellungnahme zur Beschwerde der Bf abgegeben, in der soweit entscheidungswesentlich ergänzend vorgebracht wird, dass bereits mit Bescheid vom 13.10.2025 die Leistung der Sozialhilfe eingestellt worden sei, da die Bf bei insgesamt neun Kontrollen über Monate verteilt kein einziges Mal an ihrer Meldeadresse aufzufinden gewesen sei. Der Bescheid vom 13.10.2025 sei nicht angefochten worden. Bei einer Kontrolle vom 09.04.2026 sei die Bf an ihrer Meldeadresse angetroffen worden und habe gegenüber dem Kontrollorgan angegeben, sich im Wechsel drei Tage in ihrer Wohnung sowie drei Tage in der Wohnung ihres Lebensgefährten aufzuhalten. Dieses Aufenthaltsmuster würde fortlaufend im Drei-Tages-Rhythmus erfolgen und somit würde feststehen, dass die Bf an einem anderen Ort in erheblichem Ausmaß in Form einer Lebensgemeinschaft einen Aufenthalt habe.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26.05.2026. An der Verhandlung haben die Bf und die belangte Behörde teilgenommen. Zudem wurde E__, der Lebenspartner der Bf sowie deren Mutter F__ und die Mutter von E__, Frau D__ als Zeugen einvernommen. Weiters hat das Landesverwaltungsgericht G__, zum Ergebnis seiner im Auftrag der Abteilung Soziales des Magistrats Linz vorgenommenen Erhebungen an der Meldeadresse der Bf als Zeugen befragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Nachfolgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.1.1. Nachdem mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde vom 13.10.2025 rückwirkend mit 13.05.2025 die Sozialhilfeleistungen an die Bf eingestellt wurden, da die Bf bei insgesamt neun über Monate verteilten Kontrollen des im Auftrag der Abteilung Soziales des Magistrats Linz tätigen Erhebungsdienstes an ihrer Meldeadresse in der B-Straße nicht angetroffen wurde, hat die Bf am 21.11.2025 bei der belangten Behörde neuerlich einen Antrag auf Zuerkennung der Sozialhilfe gestellt. Dieser Antrag wurde mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 02.03.2026, GZ: SO/SH, abgewiesen.

II.1.2. Die Bf ist derzeit arbeitsunfähig und maximal in einer tagesstrukturierten, fähigkeitsorientierten Beschäftigung einsetzbar. Wegen der Medikamente, welche die Bf am Abend einnehmen muss, kann sie am nächsten Tag erst spät meistens zwischen 10 Uhr und 12 Uhr mittags aufstehen. Die Bf bekommt die Wohnbeihilfe in der Höhe von monatlich 166,50 Euro und eine erhöhte Familienbeihilfe in der Höhe von monatlich 460,50 Euro [siehe die gemeinsam mit dem Sozialhilfeantrag vorgelegten Kontoauszüge der Bf]. Der von ihr gestellte Antrag auf Auszahlung einer Halbwaisenpension, ihr Vater ist am tt.mm.jjjj verstorben, wurde schon mehrmals abgelehnt. Die Bf ist in der B-Straße mit Hauptwohnsitz gemeldet. Die Bf lebt mit E__ in einer Partnerschaft.

II.1.3. Die Lebensgemeinschaft zwischen der Bf und E__ ist derart ausgestaltet, dass die Bf in der Regel an fünf Tagen in der Woche bei E__ in dessen Wohnung in der H-Straße nächtigt. In der Wohnung der Bf schlafen die beiden nur sehr selten.

An zwei Tagen in der Woche bricht die Bf nach dem gemeinsamen Abendessen gegen 22 Uhr von der Wohnung des E__ auf und nächtigt allein in ihrer Wohnung in der B-Straße da sie auch ihren Freiraum braucht.

E__ und die Bf kochen und essen miteinander abends regelmäßig an sieben Tagen der Woche in der Wohnung von E__, da die Küche der Wohnung der Bf noch nicht vollständig eingerichtet ist. In dieser fehlt die Arbeitsplatte und sie verfügt über kein Backrohr. Auch den Einkauf erledigen sie gemeinsam, sobald E__ gegen 17:30 Uhr von der Arbeit nach Hause gekommen ist. Wenn die Bf in der Wohnung von E__ nächtigt, dann wäscht sie dort auch ihre Wäsche und die von E__.

Die Bf hat einen Wohnungsschlüssel zur Wohnung von E__ in der H-Straße. Auch E__ hat einen Schlüssel zur Wohnung der Bf in der B-Straße in K__. Die Wohnung der Bf und jene von E__ liegen fußläufig nur fünf Minuten auseinander. Die Wohnung der Bf in der B-Straße in K__ hat eine Nutzfläche von 49 m², jene von E__ in der L-Straße ist 42 m²groß.

II.1.4. E__ bringt als Lagerarbeiter bei der Firma Käser Kompressoren 2.700 Euro brutto im Monat, das entspricht rund 2.000 Euro netto monatlich, ins Verdienen. Wegen bestehender Unterhaltsrückstände und für laufende Unterhaltszahlungen an seine minderjährige Tochter hat E__ eine Gehaltsexekution und ihm werden monatlich 849 Euro von seinem Einkommen gepfändet.

II.1.5. Den gemeinsamen Einkauf bezahlt E__ so lange immer von seinem Lohn bis dieser aufgebraucht ist. Erst wenn E__ Lohn aufgebraucht ist, bezahlt die Bf den Einkauf. Seitdem die Bf keine Sozialhilfe mehr bekommt, sind die Bf und E__ auf die finanzielle Unterstützung ihrer Mütter angewiesen. F__ und D__ greifen den beiden mit rund 600 Euro im Monat unter die Arme.

II.1.6. Einerseits hat die Bf ihre Wohnung noch nicht aufgegeben, weil ihr bewusst ist, dass sie dann keine Sozialhilfe bekommt, weil E__ zu viel verdient. Andererseits braucht die Bf auch ihren Freiraum und E__ findet getrennte Wohnungen besser, da man in einer Beziehung immer davon ausgehen muss, dass man sich einmal trennt. Somit behält die Bf ihre Mietwohnung in der B-Straße in K__ und E__ seine Mietwohnung in der H-Straße.

II.2. Beweiswürdigung:

II.2.1. Die Feststellungen zum Einstellungsbescheid vom 13.10.2025 und zum Datum der neuerlichen Antragstellung auf Zuerkennung der Sozialhilfe am 21.11.2025 ergeben sich aus dem Behördenakt und dem im Vorlageschreiben erstatteten ergänzenden Vorbringen der belangten Behörde. Der Sachverhalt zur derzeit nicht gegebenen Arbeitsfähigkeit der Bf sowie zum Bezug der Wohn- und erhöhten Familienbeihilfe konnte ebenso vollständig dem Behördenakt entnommen werden.

II.2.2. Vor allem ist im Zuge der Beweiswürdigung zu klären, wie die Bf und E__ ihre Beziehung leben und wie oft sowie wo sie die gemeinsame Zeit verbringen. Dazu gab die Bf in der Verhandlung an, dass sie in der Regel an zwei bis drei Tagen in einer Sieben-Tage-Woche in der Wohnung von E__ übernachtet und E__ an zwei Tagen die Woche bei ihr in der B-Straße in K__ schläft. An zwei Tagen die Woche sieht sie, so führte die Bf in ihrer Einvernahme aus, E__ gar nicht, da sie ihren Freiraum benötigt.

Demgegenüber berichtete der Zeuge E__ dem Landesverwaltungsgericht, dass er mit der Bf nur an zwei bis drei Tagen in der Woche meistens in seiner Wohnung in der H-Straße nächtigt. Gekocht wird das gemeinsame Abendessen, so schilderte der Zeuge lebensnah, in der Regel in seiner Wohnung, weil die Wohnung der Bf über keine Arbeitsplatte und kein Backrohr verfügt. Nach der Erzählung des Zeugen sieht er die Bf aber schon an sieben Tagen die Woche, wobei die Bf, wenn sie ihren Freiraum braucht, nach dem Abendessen gegen 22 Uhr aus seiner Wohnung aufbricht und zum Schlafen in ihre Wohnung in die B-Straße geht.

II.2.3. Zunächst nimmt das Landesverwaltungsgericht nicht an, dass die Bf mit ihren Angaben, wie oft sie gemeinsam mit E__ nächtigt übertrieben hat. Demzufolge geht das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass die beiden an fünf Tagen die Woche und nicht nur an zwei bis drei Tagen zusammen schlafen.

II.2.4. Nun besteht in den Aussagen von E__ und der Bf auch dahingehend eine entscheidende Divergenz, dass E__ nach der Aussage der Bf an zwei Tagen in der Woche in ihrer Wohnung nächtigt, wobei E__ angab, nur selten in der Wohnung der Bf zu nächtigen und nur dann zu Gast in deren Wohnung zu sein, wenn die Bf und er ausnahmsweise an vier Tagen der Woche zusammenschlafen.

In diesem Zusammenhang ist die Aussage des Zeugen E__ nachvollziehbarer als jene der Bf. Der Zeuge erklärte, dass in seiner Wohnung gekocht und gemeinsam zu Abend gegessen wird, da in der Küche der Bf die Arbeitsplatte und das Backrohr fehlt. Aus diesem Grund erscheint es dem Landesverwaltungsgericht nicht realistisch zu sein, dass E__ tatsächlich regelmäßig zweimal die Woche bei der Bf die Nacht verbringt, wenn sich doch deren Küche zur Essenszubereitung aus dem von ihm genannten Grund nicht gut eignet. Auch davon, dass E__ nach dem gemeinsamen Abendessen, noch in die Wohnung der Bf wechseln würde, um dort zu nächtigen, sprach E__ nicht.

II.2.5. Der Eindruck den der Zeuge G__ aus seiner Erhebung vom 09.04.2026 von der Wohnung der Bf gewonnen hat, lässt sich auch nicht damit in Einklang bringen, dass die Wohnung in der B-Straße an mehreren Tagen in der Woche von zwei Personen bewohnt wird. Dieser schilderte, dass er die Angaben der Bf, wonach sie alternierend drei Tage bei ihrem Freund schläft und drei Tage nächtigt der Freund in ihrer Wohnung, aufgrund des optischen Eindrucks der Wohnung nicht nachvollziehen konnte. Dem Zeugen G__ fehlte vom optischen Eindruck etwas, um davon ausgehen zu können, dass die Wohnung in der B-Straße an mehreren Tagen in der Woche von zwei Personen bewohnt wird.

II.2.6. Der Zeuge fand in der Wohnung auch kein Rasierzeug und keine Schuhe eines zweiten Bewohners vor. Der Umstand, dass am 09.04.2026 nur eine Unterhose von E__ am Wäscheständer gehangen ist und ein männliches T-Shirt sowie ein Paar Socken, deutet auch gerade nicht darauf hin, dass E__ regelmäßig die Nacht in der Wohnung der Bf verbringt.

Hinzukommt, dass der Erhebungsdienst vor dem 09.04.2026, auch wenn sich die Bf am 28.02.2026 nachweislich bei D__ und am 27.02.2026 beim Einkaufen aufhielt, mehrmals (weitere 11-Mal) an der Wohnung der Bf geläutet hat und niemand aufmachte, was darauf hindeutet, dass sich die Bf zu dieser Zeit in der Wohnung von E__ aufhielt.

II.2.7. Zusammenfassend hatte das Landesverwaltungsgericht aus den Aussagen des Zeugen E__ und G__ zweifelsfrei den Eindruck gewonnen, dass die Bf an fünf Tagen in der Woche bei E__ schläft und E__ nur sehr selten bei der Bf zu Gast ist.

II.2.8. Der Aussage der Bf, dass sie an zwei Tagen in der Woche gar keinen Kontakt zu E__ hat, konnte auch nicht gefolgt werden. Viel lebensnaher ist neuerlich die Aussage von E__, dass er die Bf, wenn es in der Beziehung keine Probleme gibt, an sieben Tagen in der Woche sieht und die Bf, wenn sie ihren Freiraum braucht, nach dem gemeinsamen Abendessen gegen 22 Uhr von seiner Wohnung aufbricht, um in ihrer Wohnung allein zu nächtigen. Bereits aus Praktikabilitätsgründen erscheint diese Aussage zutreffend zu sein, da nicht nachvollziehbar ist, weshalb sich die Bf in ihrer Wohnung ohne Arbeitsplatte und ohne Backrohr an zwei Tagen

in der Woche ausschließlich allein versorgen sollte, was sie müsste, wenn sie an zwei Tagen in der Woche keinen Kontakt zu E__ hätte.

II.2.9. Was das Bezahlen des gemeinsamen Einkaufes betrifft, skizzierte E__ auch einen sehr plausiblen und glaubwürdigen Ablauf. Dieser kehrte in seiner Aussage hervor, dass zunächst sein Einkommen bzw. was davon nach der Unterhaltspfändung noch übrigbleibt, zum Bezahlen der Einkäufe aufgebraucht wird und erst dann das Geld der Bf zum Bezahlen des täglichen gemeinsamen Einkaufes verwendet wird.

II.2.10. Sowohl die Bf als auch der Zeuge E__ beantworteten die Frage, warum die Bf und E__ nicht zusammenziehen, damit, dass der Verlust der Sozialhilfe gegen einen gemeinsamen Wohnsitz spricht. E__ merkte noch an, dass ihm die Selbständigkeit der Bf, die nicht vollständig von ihm abhängig sein soll, am Herzen liegt. Er wies auch darauf hin, dass es im Trennungsfall gescheiter ist, wenn die Wohnungen getrennt bleiben.

II.2.11. Sein Einkommen nannte der Zeuge E__ mit 2.700 Euro monatlich, das entspricht, wie sich unter Heranziehung des Brutto-Nettorechners ermitteln ließ, einschließlich des steuerbegünstigten Weihnachts- und Urlaubsgeldes rund 2.000 Euro netto im Monat. Seine Gehaltspfändung für Unterhaltsrückstände hat E__ ziffernmäßig konkret in seiner Aussage genannt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025 lauten:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. *(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)*

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1.	für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
	a) pro Person	70 %
	b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
	a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
	b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
	c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
	d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
	e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a)	für die erste minderjährige Person	12 %
b)	für die zweite minderjährige Person	9 %
c)	für die dritte minderjährige Person	6 %
d)	für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(4a) Gelingt einer hilfesuchenden Person die Glaubhaftmachung bzw. der Nachweis im Sinn des § 21 Abs. 4a bei der Antragstellung nicht, so reduzieren sich so lange, bis der Person die Glaubhaftmachung bzw. der Nachweis gelingt, die nach Abs. 2 bis 4 zustehenden Richtsätze und Zuschläge um 50 %. § 19 Abs. 7 gilt sinngemäß. *(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)*

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 8

Deckelung der Leistungen der Sozialhilfe

Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die volljährigen bezugsberechtigten Personen innerhalb einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist pro Haushaltsgemeinschaft mit 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt. Bei Überschreitung der Grenze sind die Leistungen pro volljähriger bezugsberechtigter Person in dem zur Vermeidung der Grenzüberschreitung erforderlichen Ausmaß anteilig zu kürzen. Geldleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts im Ausmaß von 20 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person sind von der anteiligen Kürzung ausgenommen.

§ 14

Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen. Die Durchsetzung der Übertragung dieser Ansprüche an das Land sowie deren Geltendmachung kann den Bezirksverwaltungsbehörden vom Land übertragen werden. *(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)*

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden."

III.2. Gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG beträgt der Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende, das sind für das Jahr 2026 1.229,89 Euro.

Für Paare im gemeinsamen Haushalt ist die Sozialhilfe auf 1.721,84 Euro (bzw. zweimal 860,92 Euro) gemäß § 7 Abs. 2 Z 2a Oö. SOHAG begrenzt.

§ 14 Abs. 1 Oö. SOHAG normiert, dass bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen sind. Abs. 2 leg.cit. regelt, dass zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder zählen, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

Nach § 7 Abs. 5 Oö. SOHAG bilden eine Haushaltsgemeinschaft mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann.

Nach den getroffenen Feststellungen nächtigt die Bf nicht nur an fünf Tagen in der Woche bei E__ in dessen Wohnung in der L-Straße in K__, sondern sie kocht und isst dort gemeinsam mit E__ an sieben Tagen die Woche, da ihre Wohnung keine Arbeitsplatte und kein Backrohr hat. Berücksichtigt man, dass die Bf üblicherweise erst zwischen 10 Uhr und 12 Uhr mittags aufsteht und zumeist abends, nachdem E__ von der Arbeit heimgekommen ist mit diesem gemeinsam den täglichen Einkauf erledigt, um im Anschluss mit ihm in dessen Wohnung das Abendmahl zubereiten zu können, so ist diese Ausgestaltung des Zusammenlebens als Haushaltsgemeinschaft zu qualifizieren, welche die Bf und E__ in der von E__ gemieteten Wohnung führen. Im Grunde genommen entspricht die Form des Zusammenlebens, welche die Bf mit E__ führt, einer Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft, sodass vom Vorliegen einer Lebensgemeinschaft auszugehen ist. Daran würde sich auch nichts ändern, wenn die Bf und E__ ihre gemeinsame Zeit an drei Tagen die Woche in seiner Wohnung und an den anderen Tagen in der Wohnung der Bf verbringen würden, wie die Bf anlässlich der Erhebung vom 09.04.2026 dem Erhebungsdienst berichtete. Da die beiden Wohnungen fußläufig nur fünf Minuten auseinander liegen, stellt sich die Situation, wenn ein Paar an sieben Tagen die Woche gemeinsam kocht und isst, sowie an 5 Tagen die Woche beisammen schläft, nicht anders dar, als wenn die beiden nur eine größere Wohnung mit 91 m² (Wohnung der Bf 49 m² + Wohnung E__ 42 m²) hätten. Daher begründet die Tatsache, dass E__ und die Bf jeweils eine eigene

Mietwohnung besitzen, auch keinen besonderen Umstand, durch den eine gemeinsame Wirtschaftsführung ausgeschlossen wäre.

Der Verwaltungsgerichtshof hat zur Frage, was als „Haushaltsgemeinschaft" zu gelten hat, zum Nö. Mindestsicherungsgesetz Folgendes ausgeführt (vgl. VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020; 11.08.2017, Ra 2016/10/0092; 31.01.2018, Ra 2017/10/0213): *„Nach dem Willen des Gesetzgebers liegt ein gemeinsamer Haushalt vor, wenn das Zusammenleben von Personen zu einer deutlichen Kostenersparnis gegenüber getrennten Haushalten führt. Ein gemeinsamer Haushalt liegt nicht dann bereits vor, wenn ein Teil einer Wohneinheit (unter)vermietet wird, es kommt vielmehr darauf an, dass zumindest in Teilbereichen eine gemeinsame Wirtschaftsführung besteht. Eine solche gemeinsame Wirtschaftsführung in Teilbereichen ist etwa dann gegeben, wenn der (Unter)Mieter auch Einrichtungen, die für die Haushaltsführung notwendig sind, wie Küche, Badezimmer oder Waschmaschine mitbenützt. Weist der (unter-)gemietete Bereich einer Wohneinheit also etwa keine eigenen Einrichtungen zum Kochen, zur Körperreinigung und zum Waschen der Wäsche auf, so wird das Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft im Sinne des Mindestsicherungsgesetzes anzunehmen sein, wenn der Hilfesuchende nicht nachweist, diese Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheiten zu befriedigen.*" Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 31.01.2018, Ra 2017/10/0213, ausgesprochen, dass eine Konstellation, die nicht dadurch gekennzeichnet ist, dass eine allein bewohnte Wohnung sämtliche für die Haushaltsführung notwendigen Einrichtungen aufweist, die Annahme einer Haushaltsgemeinschaft rechtfertigt.

Die Erläuternden Bemerkungen zu § 5 Abs. 2 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (RV 514 XXVI. GP NR) lauten auszugsweise wie folgt:
„Die degressive Abstufung folgt dem Grundsatz, dass in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen erfahrungsgemäß geringere Wohnkosten und – in einem gewissen Ausmaß – auch geringere Lebenshaltungskosten zu tragen haben (vgl. VfGH 07.03.2018, G 136/2017 mwN). Die grundsätzliche Annahme, dass mehrere in einer Wohneinheit oder sonstigen Wohngemeinschaft lebenden Personen eine Haushaltsgemeinschaft bilden, ist aufgrund der damit regelmäßig verbundenen Kostenersparnis gerechtfertigt. Es spielt daher keine Rolle, ob zwischen den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unterhaltsrechtliche Beziehungen bestehen oder nicht. [...]"
Die erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP Oö.LT) führen – inhaltsgleich zum Sozialhilfe Grundsatzgesetz des Bundes – zur Haushaltsgemeinschaft in § 7 Abs. 5 leg cit auszugsweise wie folgt aus:
„Abs. 5 enthält eine Definition der Haushaltsgemeinschaft. Die grundsätzliche Annahme, dass mehrere in einer Wohneinheit oder sonstigen Wohngemeinschaft lebende Personen eine Haushaltsgemeinschaft bilden, ist auf Grund der damit regelmäßig verbundenen Kostenersparnis gerechtfertigt. Es spielt daher keine

Rolle, ob zwischen den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unterhaltsrechtliche Beziehungen bestehen oder nicht. Anderes gilt jedoch, sofern auf Grund besonderer Umstände eine (teilweise) gemeinsame Wirtschaftsführung ausgeschlossen werden kann. [...]"

Im Lichte der Judikatur des VwGH zum Nö. Mindestsicherungsgesetz kann gegenständlich bereits deshalb eine (teilweise) gemeinsame Wirtschaftsführung nicht ausgeschlossen werden, weil die Wohnung der Bf in der B-Straße in K__ nicht sämtliche für die Haushaltsführung notwendigen Einrichtungsgegenstände aufweist, weshalb in der vollausgestatten Küche von E__ gekocht und gegessen wird. Für die Bf tritt auch dadurch eine erhebliche Ersparnis ein, dass E__ den gemeinsamen Einkauf so lange von seinem Gehalt bezahlt bis der Lohn aufgebraucht ist. Selbst wenn E__ eine Gehaltspfändung in der Höhe von 849 Euro monatlich hat, ist sein nach der Pfändung noch verbleibendes Einkommen deutlich höher als die Familienbeihilfe, welche die Bf bezieht.

Insgesamt bringt die Entscheidung, die zwei Mietwohnungen zu behalten, für die Bf sogar im Vergleich zu anderen Paaren oder verheirateten Personen, die in einer Wohnung zusammenleben, noch den Vorteil mit sich, dass sie jederzeit ihren Freiraum zur Verfügung hat und sofort eine Bleibe findet, wenn sie sich von E__ trennt. Dieses festgestellte Faktum schließt aber das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 5 Oö. SOHAG in keiner Weise aus.

Als finales Ergebnis ist somit vom Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft auszugehen, weshalb auf den Geldleistungsanspruch der Bf das Einkommen des E__ anzurechnen ist. Das Einkommen von E__ in der Höhe von 2.000 Euro netto im Monat liegt deutlich über dem Sozialhilfeanspruch, den Paare im gemeinsamen Haushalt (1.721,84 Euro bzw. zweimal 860,92 Euro) gemäß § 7 Abs. 2 Z 2a Oö. SOHAG haben. Daher liegt bei der Bf, da sie sich das Einkommen von E__ auf ihren Sozialhilfeanspruch anrechnen lassen muss, keine soziale Notlage vor, weshalb ihr Antrag vom 21.11.2025 auf Zuerkennung der Sozialhilfe zu Recht abgewiesen wurde. Der Vollständigkeit halber wird noch darauf hingewiesen, dass sich die Gehaltspfändung von E__ Lohn auf den Umfang der Anrechnung nicht in der Form reduzierend niederschlägt, dass nur 1.151 Euro (2.000 Euro – 849 Euro Gehaltspfändung) auf die Sozialhilfe anzurechnen sind.

§ 14 Abs. 2 Oö. SOHAG sieht ohne Einschränkung vor, dass das Einkommen von in Haushaltsgemeinschaft lebenden Lebensgefährten anzurechnen ist. Dazu, dass Bestandteile des Einkommens, die gepfändet sind, von der Anrechnung auszuschließen sind, findet sich in § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG keine Regelung, sodass das Einkommen von E__ in vollem Ausmaß mit 2.000 Euro bei der Anrechnung Berücksichtigung zu finden hat.

Zusammenfassend leidet der Bescheid der Erstbehörde an keiner inhaltlichen Rechtswidrigkeit, weshalb die Beschwerde spruchgemäß abzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen in der Entscheidung zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Vorliegen eines gemeinsamen Haushaltes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die gegenständliche Entscheidung beruht auf konkreten, einzelfallbezogenen Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung im vorliegenden Fall und ist damit nicht verallgemeinerungsfähig. Das Vorliegen einer Rechtsfrage, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, ist nicht zu erkennen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner